

Geschäftsordnung*

des Volleyballkreises Warendorf (KGO)

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Volleyballkreis Warendorf (VKW) ist eine Gemeinschaft Volleyball spielender Vereine im Kreis Warendorf.
- 1.2 Er verwaltet sich selbst unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des Westdeutschen Volleyballverbandes (WVV).
- 1.3 Er hat seinen Sitz am Wohnort des Vorsitzenden. Seine Anschrift gilt als postalische Empfangsadresse des VKW und für die Kreismitglieder als Adresse für Anträge an den Kreistag (KT), sofern die Kreisgeschäftsordnung (KGO) nichts anderes bestimmt.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des VKW sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des WVV, die dem Kreis Warendorf zugeordnet sind.

§ 3 Organe

Organe des VKW sind:

- 3.1. Kreistag (KT)
- 3.2. Kreisausschuss (KA)
- 3.3. Kreisgericht (KG)

§ 4 Zusammensetzung des Kreistages

- 4.1. Der Kreistag ist das höchste Organ auf Kreisebene. Er wird jährlich vom KA nach § 32.2 der WVV-Satzung einberufen. Er ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 4.2. Stimmberechtigt sind:
 - a) alle ordentlichen Mitglieder durch einen bevollmächtigten Vertreter,
 - b) alle außerordentlichen Mitglieder durch die natürliche Person oder einen bevollmächtigten Vertreter,
 - c) die Kreisausschussmitglieder,
 - d) der Vorsitzende des Kreisgerichts oder sein Vertreter,
 - e) die zuständigen Bezirksausschussmitglieder,
 - f) ein Mitglied des Präsidiums.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- 4.3. Die in Ziffer 4.2 a - c genannten Stimmberechtigten haben - abhängig von der Zahl ihrer an Pflichtspielen der Leistungs- oder Jugendklasse oder den BFS - Spielrunden teilnehmen Mannschaften bei Abstimmung:
- | | |
|--------------------------------|-----------|
| a) für 1 bis 2 Mannschaften | 2 Stimmen |
| b) für 3 bis 4 Mannschaften | 3 Stimmen |
| c) für 5 bis 6 Mannschaften | 4 Stimmen |
| d) für 7 bis 8 Mannschaften | 5 Stimmen |
| e) für mehr als 8 Mannschaften | 6 Stimmen |
- 4.4. Die in Ziffer 4.2 (d - g) genannten Stimmberechtigten haben eine Stimme.
- 4.5. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben bei Abstimmungen, wenn ihre Mannschaften nicht an Pflichtspielen der Leistungs- oder Jugendklasse oder den BFS-Spielrunden teilnehmen, eine Stimme.
- 4.6. Ein Stimmberechtigter nach Ziffer 4.2 darf nicht mehr als sieben Stimmen auf sich vereinigen.
- 4.7. Die in Ziffer 4.2 aufgeführten Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Eine Übertragung auf andere Stimmberechtigte ist nicht möglich.
- 4.8. Der Kreistag ist öffentlich. Nichtstimmberechtigte können durch Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

§ 5 Aufgaben des Kreistages

- 5.1. Der Kreistag hat folgende Aufgaben:
- a) Die Abstimmung über Änderungen sowie abschließende Genehmigung des jeweils letzten KT-Protokolls. Liegen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls keine Anträge auf Änderung des Protokolls vor, gilt das Protokoll als genehmigt.
 - b) die Entlastung des KA nach Aussprache über seine Tätigkeitsberichte, einschließlich des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Aussprache über die Tätigkeit des Kreisgerichts,
 - d) die Wahl folgender Amtsträger für die Dauer von zwei Jahren
 - die Wahl des Kreisausschusses (außer des Kreisjugendwartes (KJW), wenn dieser auf dem Kreisjugendtag (KJT) gewählt wurde).
 - das Kreisgericht, sofern eingerichtet,
 - die Kassenprüfer
 - e) Festlegung des Kreisbeitrages gemäß VFO
 - f) die Beschlussfassung auf Neufassung oder Änderung der VKO nach

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- Maßgabe
- g) der KGO unter Beachtung des § 40.1 der WVV Satzung. Ausgenommen sind
 - h) Jugendordnungen, wenn sie der Beschlussfassungskompetenz der VJ vorbehalten sind
 - i) Besprechung kreisinterner Belange
- 5.2. Anträge zum KT können nur von den Stimmberechtigten nach § 4.2 schriftlich eingereicht werden. Sie müssen bis spätestens fünf Wochen vor dem bekanntgegebenen KT-Termin dem KA vorliegen und nach § 32.2 der WVV-Satzung veröffentlicht werden.
- 5.3. Später eingehende Anträge dürfen, sofern sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- 5.4. Anträge auf Änderung der KGO sind zur Entscheidung nur zugelassen, wenn sie mit der Einladung zum KT bekanntgegeben wurden. Diesbezügliche Anträge können nicht zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden.

§ 6 Außerordentlicher Kreistag (aoKT)

- 6.1. Kreistag oder Kreisausschuss können die Einberufung eines aoKT veranlassen.
- 6.2. Der KA muss einen aoKT einberufen, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder nach § 4.2 a - c schriftlich unter Angabe der Gründe beim KA beantragt wird.
- 6.3. Tagungsordnungspunkte eines aoKT können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben bzw. nicht auf der Tagungsordnung befindliche, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.
- 6.4. Ein satzungsgemäß beantragter aoKT muss spätestens fünf Wochen nach der Auftragserteilung stattfinden.
- 6.5. Die Einladung der Stimmberechtigten (§ 4.2 a - c) erfolgt schriftlich durch den KA mit Dreiwochenfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die den Einberufungsgrund bezeichnen muss.
- 6.6. Mit 2/3 der abgegebenen Stimmen können KA-Mitglieder, ausgenommen der Kreisjugendwart, falls eine Kreisvolleyballjugend vorhanden ist, suspendiert werden.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 7 Kreisausschuss (KA)

- 7.1. Der KA ist zuständig für die Verwaltung des Volleyballkreises Warendorf.
- 7.2. Der KA besteht aus:
 - a) dem/der Kreisvorsitzenden
 - b) dem/der Kreiskassenwart/in
 - c) dem/der Kreisspielwart/in
 - d) dem/der Kreisschiedsrichterwart/in
 - e) dem/der Kreisjugendwart/in
 - f) dem/der Kreis-BFS-Wart/in
 - g) dem/der Kreislehr- und PR-Wart/in
- 7.3. Die Ausübung verschiedener Ämter in Personalunion ist zulässig.
- 7.4. Weitere Ausschussmitglieder können gewählt werden.
- 7.5. der KA hat folgende Aufgaben:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse des KT
 - b) die Ausrichtung von kreisinternen Veranstaltungen
 - c) die Vorbereitung des KT
- 7.6. Die weiteren Aufgaben der KA - Mitglieder regelt die Volleyballkreisordnung (VKO).

§ 8 Kreisgericht

- 8.1. Das Kreisgericht kann durch Beschluss des KT eingerichtet werden.
- 8.2. Das Kreisgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem ersten Beisitzer als Vertreter und einem weiteren Beisitzer.
- 8.3. Der Vorsitzende des Kreisgerichts und die Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren vom KT gewählt.
- 8.4. Die Kreisgerichte sind als Erstinstanz zuständig für Streitigkeiten aus dem Spielverkehr für Staffeln, die in die Zuständigkeit des VKW fallen. Ist kein Kreisgericht eingerichtet, gilt für Streitfälle aus der Kreisliga und Kreisklasse das Bezirksgericht als erste Instanz, für BFS-Mannschaften die BFS-Ordnung (BFSO).

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- 8.5. Folgende Unterlagen sind dem Gericht zur Eröffnung des Verfahrens einzureichen:
- Antrag unter Darlegung der Gründe und der Beweismittel in dreifacher Ausfertigung
 - Name und Anschrift der Beteiligten
 - Nachweis, dass alle Beteiligten eine Antragschrift mit allen Beweismitteln zugestellt wurde
 - einen Verrechnungsscheck als Kostenvorschuss in Höhe von 30,00 €

Werden die Unterlagen und Beweise auch nach Stellung einer Nachfrist von einer Woche und unter Hinweis auf die Folgen nicht eingereicht, ist der Antrag kostenpflichtig zu verwerfen.

§ 9 Kassenprüfer

- 9.1. Es werden zwei Kassenprüfer vom KT für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt in einem unter § 3.2 und 3.3 genannten Organe ausüben. Ein Kassenprüfer darf in ununterbrochener Reihenfolge für höchstens zwei Wahlperioden gewählt werden.
- 9.2. Die Kassenprüfer prüfen den jährlichen Kassenabschluss des VKW, sowie die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Die Prüfung sollte vor dem KT oder KJT stattfinden.

§ 10 Breiten- und Freizeitsport (BFS)

Der Breiten- und Freizeitsport im VKW umfasst den Bereich des nicht leistungsorientierten Sportbetriebes. Erscheinungs- und Organisationsformen werden in der Breiten- und Freizeitsportordnung (BFSO) geregelt.

§ 11 Gültigkeit

Diese Kreisgeschäftsordnung wurde auf dem Kreistag am 05.09.2022 beschlossen.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.